

Einzelheiten zu Qualifikations- und Qualitätsanforderungen an den HAUSARZT

§ 1

Teilnahme an strukturierten Qualitätszirkeln zur Arzneimitteltherapie gemäß § 73b Abs. 2 Nr. 1 SGB V

Zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gem. § 3 Abs. 3 a) HZV-Vertrag ist der HAUSARZT verpflichtet, an mindestens zwei in seiner Region angebotenen Pharmakotherapie-Qualitätszirkelsitzungen („PTQZ“) je vollem Kalenderjahr teilzunehmen. Die PTQZ können bzgl. Struktur und Inhalt vom Hausärzterverband bestimmt werden.

Im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern kann die AOK zum Inhalt und zur Ausgestaltung der PTQZ mit fachlichen Themen unterstützen.

Die Moderatoren, die Qualitätszirkel leiten, müssen für die Fortbildung in der HZV besonders qualifiziert sein. Der Hausärzterverband ist berechtigt, das „Institut für hausärztliche Fortbildung“ (IhF) mit der Schulung von Moderatoren von Qualitätszirkeln zu beauftragen.

§ 2

Behandlung nach den für die hausärztliche Versorgung entwickelten evidenzbasierten praxiserprobten Leitlinien gemäß § 73b Abs. 2 Nr. 2 SGB V

Der HAUSARZT ist verpflichtet, die besonderen Anforderungen an die Versorgungsqualität in der HZV einzuhalten. Insbesondere soweit der HAUSARZT die Behandlung bei chronischen Krankheiten übernimmt, ist die Verbesserung der Qualität der medizinischen Versorgung durch Berücksichtigung der evidenzbasierten Leitlinien oder der jeweils besten, verfügbaren Evidenz sicherzustellen.

§ 3

Erfüllung von Fortbildungspflichten nach § 95d SGB V gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 SGB V

Pro Kalenderjahr hat der HAUSARZT mindestens zwei Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der strukturierten hausärztlichen Fortbildung (ShF) zu besuchen. Bei unterjährigem Beginn der Vertragsteilnahme hat er je vollen Kalenderhalbjahr eine Fortbildungsveranstaltung zu besuchen.

Der HAUSARZT soll hierzu auf hausarzttypische Behandlungsprobleme konzentrierte Fortbildungsinhalte auswählen, wie insbesondere zur patientenzentrierten Gesprächstherapie,

psychosomatischen Grundversorgung, Palliativmedizin, Allgemeinen Schmerztherapie, Geriatrie und Pädiatrie.

Die zu besuchenden Fortbildungsveranstaltungen sollen vom IHF oder vom Hausärzterverband zertifiziert bzw. organisiert sein.

§ 4

Einführung eines Qualitätsmanagementsystems gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 SGB V

Der HAUSARZT ist zur Einführung eines einrichtungsinternen, auf die besonderen Bedingungen einer Hausarztpraxis zugeschnittenen, indikatorengestützten und wissenschaftlich anerkannten Qualitätsmanagementsystems i.S. des § 73b Abs. 2 Nr. 4 SGB V verpflichtet. Derzeit in der Praxis von HAUSÄRZTEN vorhandene Qualitätsmanagementsysteme genießen Bestandsschutz und erfüllen somit die Voraussetzung des § 3 des HzV-Vertrages. Die Qualitätsmanagement-Richtlinie (QM-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

§ 5

Teilnahme an strukturierten Behandlungsprogrammen gemäß § 3 Abs. 3 e) des HZV-Vertrages

Der HAUSARZT ist verpflichtet, an den hausärztlich relevanten Behandlungsprogrammen der Krankenkasse bei chronischen Krankheiten nach § 137 f SGB V teilzunehmen. Aktive Teilnahme des HAUSARZTES bedeutet die Information der HZV-Versicherten über diese Programme und die Motivation zur Teilnahme an diesen Programmen.

Hausärztlich relevante DMP im Sinne dieses HZV-Vertrages sind:

- Asthma
- COPD
- Diabetes mellitus Typ 2
- KHK

Kinder- und Jugendärzte sind nur zur Teilnahme am DMP Asthma verpflichtet. Der HAUSARZT ist verpflichtet, spätestens nach Ablauf von vier Quartalen nach Beginn seiner HZV-Teilnahme an allen hausärztlich relevanten strukturierten Behandlungsprogrammen der Krankenkasse teilzunehmen.